

Stadt Coswig (Anhalt)

Gewerbeangelegenheiten
Der Bürgermeister

Stadt Coswig (Anhalt)
Der Bürgermeister
Gewerbeangelegenheiten
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Anzeige eines

Gaststättengewerbes

Ort, Datum Coswig (Anhalt)	
Sachbearbeiter(in) Herr Frank Glaubig	Zimmer-Nr. 112
Telefon 034903/ 610325	Fax 034903/ 610369
E-Mail gewerbeamt@coswig-online.de	

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige _____

Änderungsanzeige _____

Angaben zum Antragsteller	
Name, Vornamen	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift	
Telefon-Nr.	Handynummer
Telefax-Nr.	E-Mail/Web (freiwillig)
Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)	
eingetragen im Register	Nr. seit
Anschrift der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins	
Telefon-Nr.	Handynummer
Telefax-Nr.	E-Mail/Web (freiwillig)
Finanzamt	Steuernummer

Angaben zum stehenden Gaststättenbetrieb	
Name der Gaststätte	
Betriebsbeginn	Betriebsart
Ort des stehenden Gaststättenbetriebes	
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen	Ausschank von <input type="checkbox"/> Nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> Alkoholischen Getränken
Die Anmeldung wird erstattet für <input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle	

Die Kosten für diesen Bescheid setzen sich wie folgt zusammen		
Gebühr	Auslagen	Gesamtbetrag

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird bestätigt.

Fortsetzung - Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass

Hinweise

Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies der für den Ort der Betriebsstätte zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Betrieb von Zweigniederlassungen, einer unselbstständigen Zweigstelle, die Verlegung der Betriebsstätte, die Erweiterung des Angebotes und die Aufgabe des Betriebes.

Wer aus besonderen Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen.

Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 3 GastG LSA den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsamt, Jugendschutz, Zollverwaltung und Finanzbehörde übermittelt.

Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, durch Automaten auszuschenken oder abzugeben,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken oder über die Straße abzugeben,
3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
5. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.